



Gestützt auf Art. 8 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5) und Art. 22 Bst. c des Geschäftsreglementes der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3) erlässt das Departement des Innern als administrative Aufsichtsbehörde folgende

Weisung betreffend Kinderschutz für unbegleitete Minderjährige im Asylbereich

1 Weisung und Geltungsbereich

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) werden angewiesen, das Kinderschutzrecht anzuwenden und für den Schutz der unbegleiteten Minderjährigen im Asylwesen zu sorgen. Die KESB haben unabhängig von der Zuständigkeitsfrage zwischen bzw. Finanzierungsfolgen für Kanton oder Gemeinden die notwendige Massnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB) anzuordnen.

² Diese Weisung ist für sämtliche Verfahren betreffend unbegleitete Minderjährige unabhängig vom Aufenthaltsstatus vor den KESB im Kanton St.Gallen anwendbar.

2 Hintergrund

¹ Da unbegleitete Minderjährige im Asylbereich von ihren Eltern getrennt sind und von keiner erwachsenen Person unterstützt werden, welche die elterlichen Verpflichtungen von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich wahrnimmt, ist für sie regelmässig eine gesetzliche Vertretung einzusetzen. Die unbegleiteten Minderjährigen sind zudem auf verschiedene Weise gefährdet und besonders schutzbedürftig. Sie haben ein erhöhtes Risiko, ausgebeutet zu werden oder Gewalt zu erfahren. Aufgrund ihrer Kriegs- oder Fluchterfahrungen sind sie oft traumatisiert. Ungenügende Schulbildung und ungeklärte Perspektiven erschweren die Integration und eine gesunde Entwicklung zusätzlich. Die seelische, psychische, körperliche und sexuelle Integrität der Kinder und Jugendlichen muss gewahrt, ihre Rechte müssen durchgesetzt sowie ihre individuelle Entfaltung und soziale Integration gefördert werden. Für den Schutz werden unter anderem die Instrumente des Kinderschutzes angewendet.

3 Zuständigkeit

¹ Für die Errichtung von Kinderschutzmassnahmen ist die KESB am zivilrechtlichen Wohnsitz oder die KESB am Aufenthaltsort von Minderjährigen zuständig. Bei unbegleiteten Minderjährigen im Asylbereich dürften zivilrechtlicher Wohnsitz und Aufenthaltsort in der Regel zusammenfallen. Der KESB steht es frei, für die Mandatsführung Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände anderer Regionen oder auch Private einzusetzen. Es ist dafür zu sorgen, dass möglichst wenig Wechsel in der gesetzlichen Vertretung vorgenommen werden. Bei einem Umzug wird die Massnahme auf die neue KESB übertragen. Mit der Übertragung ist nach Möglichkeit zuzuwarten, bis sich die Situation stabilisiert hat.



4 Kindesschutzmassnahmen

- 1 Die gesetzliche Vertretung der Minderjährigen kann wie folgt geregelt werden:
 - Durch eine Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB: Die KESB ernennt eine Beiständin oder einen Beistand, sofern die Eltern am Handeln verhindert sind. Dies ist der Fall, wenn die Eltern die elterliche Sorge aufgrund ihrer Abwesenheit nicht wahrnehmen können. Wenn das Kindeswohl zusätzlich gefährdet ist, prüft die KESB weitere Massnahmen.
 - Durch eine Vormundschaft nach Art. 327a ZGB: Die KESB ernennt eine Vormundin oder einen Vormund, wenn ein Kind nicht unter elterlicher Sorge steht. Dies ist der Fall, wenn beide Elternteile verstorben sind oder wenn ihnen die elterliche Sorge entzogen wurde.
- 2 Die Beistand- oder Vormundschaft ist nach der Zuweisung in den Kanton möglichst schnell zu errichten. Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass der oder die Minderjährige zu jedem Zeitpunkt eine gesetzliche Vertretung hat, an die sie oder er sich bei Bedarf wenden kann.
- 3 Auf die Errichtung einer Kindesschutzmassnahme kann verzichtet werden, wenn der administrative Aufwand für die Errichtung der Massnahme aufgrund der voraussichtlich kurzen Aufenthaltsdauer der oder des Minderjährigen in der Schweiz oder der kurz bevorstehenden Volljährigkeit objektiv unverhältnismässig wäre bzw. wenn die Kindesschutzmassnahme aus zeitlichen Gründen erst greifen würde, wenn die Person bereits ausge-reist bzw. volljährig ist.

5 Aufgaben der Mandatstragenden

- 1 Die Beiständin oder der Beistand bzw. die Vormundin oder der Vormund führt die Kindesschutzmassnahme. Die Aufgaben sind im ZGB festgelegt und werden im Einzelfall durch die KESB präzisiert. Sie umfassen alle Massnahmen zum Schutz des übergeordneten Kindesinteresses. Dies umfasst insbesondere Entscheide betreffend adäquater Unterbringung und Betreuung, die Einleitung und Entscheidung von medizinischen, insbesondere psychiatrischen Behandlungen sowie die Begleitung in Schul- und Ausbildungsfragen. Dazu arbeitet die gesetzliche Vertretung eng mit den Betreuungspersonen und weiteren involvierten Stellen zusammen. Die persönlichen Rechte der Jugendlichen sind zu beachten. Die Beistandsperson nach Art. 306 Abs. 2 ZGB vertritt die Eltern in ihren Rechten und unterzeichnet daher Betreuungsverträge, Zeugnisse, Ausbildungsverträge usw.
- 2 Zum weiteren Aufgabenbereich der gesetzlichen Vertretung gehört die Unterstützung bei der Suche bzw. bei der Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Familie und beim Zugang zu objektiven Informationen zum Heimatstaat und der Situation auf dem Fluchtrouten sowie bei der Kontaktpflege mit der ansässigen entsprechenden Diaspora. Erfordert die Komplexität eines Falles den Zugang zu rechtlicher Beratung, so stellt die gesetzliche Vertretung diesen sicher.
- 3 Die Mandatstragenden arbeiten mit Spezialeinrichtungen für unbegleitete Minderjährige im Asylbereich zusammen. Als gesetzliche Vertretung regeln sie im Anschluss an die



kollektive Unterbringung die Betreuung in Pflegefamilien, sozialpädagogischen Wohngruppen oder in Kinder- und Jugendheimen. Wenn eine kollektive Betreuung im Asylbereich nicht geeignet ist, sorgen sie für eine geeignete Unterbringung und Betreuung. Dabei werden kostengünstige Lösungen gesucht. Die Kosten allein dürfen jedoch nicht massgebend sein für die Wahl der Betreuungslösung.

6 Verhältnis gesetzliche Vertretung und Vertrauensperson

¹ Nach Art. 17 Abs. 3 des Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) bestimmen die zuständigen kantonalen Behörden, im Kanton St.Gallen das Migrationsamt, für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt für die Dauer:

- a) des Verfahrens am Flughafen, wenn dort Entscheid relevante Verfahrensschritte durchgeführt werden;
- b) des Aufenthaltes in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum, wenn dort über die Kurzbefragung gemäss Art. 26 Abs. 2 AsylG hinausgehende Entscheid relevante Verfahrensschritte durchgeführt werden;
- c) des Verfahrens nach Zuweisung in den Kanton;
- d) des Dublin-Verfahrens.

² Die Vertrauensperson nimmt die Interessen der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden während des Asylverfahrens wahr. Sie begleitet das Asylverfahren und unterstützt die minderjährige Person bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Asyl. Diese Begleitungs- und Unterstützungsaufgaben umfassen insbesondere die Beratung vor und nach Befragungen, die Begleitung bei Anhörungen, die Unterstützung bei Beschaffung und Einreichung von Beweismitteln, das Ergreifen von Rechtsmitteln und die Unterstützung bei der Familienzusammenführung. Zudem soll die Vertrauensperson den Kontakt zu weiteren Organisationen wie Rückkehrberatungsstellen, UNHCR usw. ermöglichen. Sie unterstützt die oder den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die oder der zur Ausreise verpflichtet ist, bei der Vorbereitung und Koordination einer gesicherten Rückkehr in Zusammenarbeit mit den zuständigen Asylbehörden.

³ Obwohl die Stellung der Vertrauensperson einer Beistandschaft nach ZGB gleicht, entbindet die Ernennung einer Vertrauensperson die KESB nicht, kindesschutzrechtliche Massnahmen (Vormundschaft oder Beistandschaft) anzuordnen. Eine Beistandschaft oder Vormundschaft bietet der minderjährigen Person umfassenderen Schutz als die Anordnung einer Vertrauensperson, da sie rechtlich nicht nur die Aspekte des Asylverfahrens, sondern alle Aspekte des Lebens der Minderjährigen umfasst (insbesondere auch Betreuung, Erziehung und Bildung). Die Vertrauensperson kann abgelöst werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die unbegleitete minderjährige Asylsuchende weiterhin entsprechende Unterstützung und Begleitung im Asylverfahren durch rechtlich kompetente Personen erhält bzw. dass der Zugang zu kostenloser Rechtsberatung gewährleistet ist.

⁴ Seit dem Jahr 2014 werden Asylgesuche von Jugendlichen prioritär behandelt. Eine Vertretung und Begleitung der Jugendlichen ist auch nach Abschluss des Asylverfahrens, wenn sie vorläufig aufgenommen oder als Flüchtling anerkannt sind, notwendig.



7 Schlussbestimmung

¹ Diese Weisung wird ab dem 1. April 2016 angewendet.

Für das Departement des Innern
Amt für Soziales

A handwritten signature in black ink that reads "E. Frölich Edelmann".

Elisabeth Frölich Edelmann
Leiterin Abteilung Familie
und Sozialhilfe